



Nutzungsordnung Aussensport- und Spielanlagen Büsserach

Herzlich Willkommen auf den Aussensport- und Spielanlagen der Gemeinde Büsserach

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die vorliegende Nutzungsordnung soll einen geordneten Betrieb gewährleisten.
- 2 Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzer der Aussensport- und Spielanlagen der Gemeinde verbindlich.
- 3 Der Hauswart ist weisungsberechtigt. Seinen Anweisungen ist in Bezug der Nutzung Folge zu leisten.

§ 2 Ordnung und Verhalten

- 1 Abends sind die Übungs-, und Trainingsveranstaltungen zeitlich so zu beenden, dass die Anlagen bis spätestens 22.15 Uhr verlassen sind, bzw. geschlossen werden können.
- 2 In den Zugangsbereichen und der näheren Umgebung ist für angemessene Ruhe zu sorgen. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Anwohner durch vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.
- 3 Die Anlagen und die nähere Umgebung sind nach Abschluss der Veranstaltung zu kontrollieren und allenfalls zu säubern.
- 4 Für das Parkieren gelten die gesetzlichen Richtlinien der Strassenverkehrsgesetzgebung.

§ 3 Nutzung

- 1 Eine regelmässige Nutzung der Aussensport- und Spielanlagen steht der Schülerschaft und den einheimischen Vereinen für die Durchführung turnerischer, sportlicher und kultureller Veranstaltungen offen. Eine Reservation für einmalige Anlässe erfolgt auf Gesuch hin durch die Gemeindeganzlei.
- 2 Die Aussensport- und Spielanlagen stehen den Gesuchstellern nur während den bewilligten Zeiten zur Verfügung.
- 3 Der ausgewiesene Kinderspielplatz Schnoggeträft steht der breiten Öffentlichkeit zur Benützung offen.
- 4 Bei Festanlässen und Veranstaltungen ist die Benützung der Anlagen vor 07.00 Uhr nicht gestattet.
- 5 Die Flutlichtanlagen sind spätestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende, jedoch spätestens um 22.00 Uhr abzuschalten.
- 6 Der Einsatz einer Lautsprecheranlage darf nur durch eine instruierte Person erfolgen. Dem Bedürfnis der Anwohner nach Ruhe ist Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Lautstärke. Die Beschallung ist auf den bespielten Sektor zu begrenzen.
- 7 Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass während der Veranstaltung keine Unbefugten Zutritt zu den Anlagen und Räumlichkeiten erhalten.
- 8 Die Anlagen sind so zu verlassen, dass sie anschliessend durch andere Personen oder Vereine uneingeschränkt genutzt werden können.
- 9 Es dürfen an den Anlagen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Defekte Gegenstände werden in Rechnung gestellt.
- 10 Dem Nutzer ist es gestattet, in Regie zu wirteln, wenn eine Anlassbewilligung vorliegt.
- 11 Die Konsumation illegaler Substanzen ist verboten.
- 12 Der Nutzer trägt die Verantwortung für die korrekte Einhaltung der Vorschriften.

§ 4 Sicherheit

- 1 Die Nutzer der Anlagen sind für ihre Sicherheit selbst verantwortlich.
- 2 Die verkehrspolizeilichen Massnahmen gemäss Bewilligung sind zu befolgen.
- 3 Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter für eine geordnete Parkordnung ausserhalb der Anlagen zu sorgen. Ein allfälliges Verkehrskonzept muss mit dem Benützungsgesuch eingereicht werden.

§ 5 Sauberkeit

- 1 Die Anlagen sind am Ende jeder Veranstaltung sauber und in guter Ordnung zu verlassen. Reinigungsmaterial ist beim Abwartsteam der Gemeinde erhältlich.
- 2 Die Abfallentsorgung ist Sache des Nutzers und nicht in den Mietkosten enthalten.
- 3 Die sanitären Einrichtungen in der Schulanlage Kirsgarten und dem Vereinshaus Wydenmatt sind sauber zu halten und etwaige Verstopfungen sofort dem Abwartsteam der Gemeinde mitzuteilen.
- 4 Beim Rauchen auf den Anlagen, sind die Zigarettenrückstände in die Aschenbecher zu entsorgen.
- 5 Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

- 1 Schäden an den Anlagen sind umgehend bei der Bauverwaltung anzumelden. Haftbar für die Schäden sind gemeinsam der jeweilige Verursacher und der Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.
- 2 Ebenfalls schlägt die Gemeinde die Haftung gegen Beschädigung und Diebstahl vereinseigener oder privater Gegenstände, welche auf den Anlagen gelagert oder verwendet werden, aus.
- 3 Widerhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen oder erlassenen Bewilligungsaufgaben werden bei den Fehlbaren und der Vereinsleitung angemahnt. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat fehlbare Einzelpersonen direkt von der Nutzung der Anlage ausschliessen oder dem Veranstalter die Benützungsbewilligung begrenzen oder entziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am 8. August 2022



Josef Christ
Gemeindepräsident



Cathrin Schmid
Gemeindeschreiberin



Kontaktdaten

Abwart

Tel. 079 632 70 17

Bauverwaltung

Tel. 061 789 90 35

Notfalldienste

Polizei	117
Feuerwehr	118
Ambulanz	144
Notruf Allgemein	112